



Unternehmensnachfolge aus steuerlicher Sicht

Dipl.-Kfm. Joachim Fürst*, Steuerberater

*Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Wir haben den Stand der Gesetzgebung zum Stichtag 20.06.2021 geprüft. Wir haben uns aber dazu entschieden, aus dem weiten Bereich der Unternehmensnachfolge nur einzelne Teile vorzustellen, die uns am Wichtigsten erschienen und für eine möglichst große Anzahl an Zuhörern praktische Relevanz aufweisen. Zudem ist es aufgrund der sich rasch entwickelnden Steuergesetzgebung möglich, dass etwaige Neuerungen nicht abschließend in das Skript übernommen werden konnten. Aufgrund des Einsatzes von PowerPoint-Folien konnten jeweils nur Teilaspekte aufgeführt werden. Dieser Vortrag dient deshalb nur zur allgemeinen Information, jedoch nicht dazu, darauf basierend Entscheidungen zu treffen. Hierzu sollten Sie ein persönliches Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

Beratung in Vorbehaltsaufgaben der Rechtsanwälte erfolgt von uns nur im Rahmen des vom Rechtsdienstleistungsgesetz gedeckten Umfangs.



1. Richtiger Zeitpunkt!?

1. Richtiger Zeitpunkt!?

- Warum jetzt an die Nachfolge denken?
 - Ausnutzung persönlicher und sachlicher Freibeträge und der Begünstigungen des Steuer- und Gesellschaftsrechts
 - Optimale Übertragung braucht Vorbereitungszeit
 - Übergabereife muss vorhanden sein
 - Gesetzliche Erbfolge oftmals ungünstig
 - Exit vorbereiten
- Der beste Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Beteiligung/des Kaufs!
- Der zweitbeste Zeitpunkt ist jetzt!



2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.1 Unterscheidungskriterium Entgeltlichkeit

2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.1 Unterscheidungskriterium Entgeltlichkeit



Schenkung/
Erbschaft

Schenkung
unter
Nießbrauchsvorbehalt

Schenkung
gegen dauernde Last

(TEIL-)
ENTGELT

ENTGELTLICHKEIT



2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.2 Unentgeltliche Übertragung (Schenkung/Erbschaft)

- Unentgeltliche Übertragung = ohne Gegenleistung des „Beschenkten“
- Unternehmensnachfolge
 - Eintritt in den Rechtsstand des Rechtsvorgängers
 - Fortführung Buchwerte
 - keine Auflösung der stillen Reserven
 - in der Regel keine Einkommensteuer/Körperschaftsteuer aus der Schenkung

2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.2 Unentgeltliche Übertragung

2.2.1 Steuerliche Folgen – Bewertung



Übersicht über die Bewertungsverfahren		
Vermögensart	Betriebsvermögen/ Anteile Personengesellschaften	Anteile Kapitalgesellschaften
Methoden	Vereinfachtes Ertragswertverfahren	Börsenkurs
	Ertragswertverfahren (IDW S1)	Vereinfachtes Ertragswertverfahren
	Branchentypische Verfahren	Ertragswertverfahren (IDW S1)
		Branchentypische Verfahren

2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.2 Unentgeltliche Übertragung

2.2.1 Steuerliche Folgen – Erbschaft-/Schenkungsteuer



Freibeträge

Personengruppe	Freibetrag
Ehegatten/Lebenspartner	500.000 €
Kinder/Stiefkinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Eltern/Voreltern im Erbfall	100.000 €
Eltern/Großeltern im Schenkungsfall	20.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen, sonstige Personen	20.000 €

Besonderer Versorgungsfreibetrag	
Ehegatten/Lebenspartner im Todesfall	256.000 € (abzgl. stfr. Versorgungsleistungen)
Kinder, im Todesfall der Eltern	bis max. 27 Jahren, abschmelzend, max. 52.000 €

Sachliche Steuerbefreiungen – Betriebsvermögen

Begünstigungsfähiges Betriebsvermögen

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Inland oder EU/EWR
- Betriebsvermögen im Inland oder EU/EWR: Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern Schenker/Erblasser zu mehr als 25% beteiligt und Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder EU/EWR

Sachliche Steuerbefreiungen – Betriebsvermögen

Welches Betriebsvermögen ist nicht begünstigt?

- Verwaltungsvermögen

- z.B. an Dritte vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften $\leq 25\%$, liquide Mittel (nach Abzug von Schulden) sofern $>15\%$ des gemeinen Werts der Beteiligung, Kunstgegenstände, Wertpapiere
- Allerdings Unschädlichkeitsgrenze

- Junges Verwaltungsvermögen

- Verwaltungsvermögen, welches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war

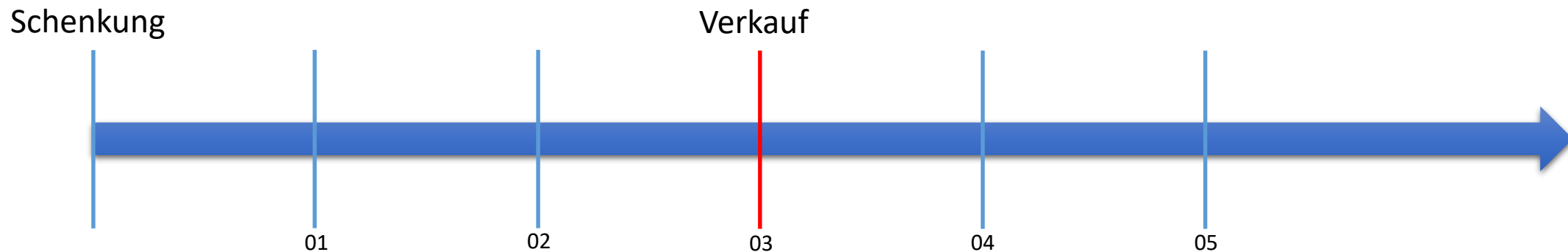
Sachliche Steuerbefreiungen – Betriebsvermögen

Überblick Verschonungsregelungen (für den Beschenkten)

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonungsumfang (des begünstigten Vermögens)	85%, zzgl. evtl. Abzugsbetrag von 150.000,- €	100%
Höhe des Vermögens	Bis zu 26 Mio. €	Bis zu 26 Mio. €
Verwaltungsvermögen	Nur im Rahmen der Unschädlichkeitsgrenze	Nur im Rahmen der Unschädlichkeitsgrenze
Überentnahmen	Max. 150.000,- €	Max. 150.000,- €
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsummenklausel	Ab 6 Mitarbeitern	Ab 6 Mitarbeitern

Sachliche Steuerbefreiungen – Betriebsvermögen

Bei Verstoß gegen Verschonungsregelungen: quotale Nachversteuerung



→ Nachversteuerung zu 2/5!

2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.2 Unentgeltliche Übertragung

2.2.1 Steuerliche Folgen – Erbschaft-/Schenkungsteuer



Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich	<u>Steuerklasse I</u> (Ehegatte/LP, Kinder, Enkel, (Vor-)Eltern im Todesfall)	<u>Steuerklasse II</u> (Vor-)Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten, geschiedener Ehegatte/LP, Schwiegereltern/-kinder	<u>Steuerklasse III</u> Alle übrigen Erwerber
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Grunderwerbsteuer bei Gebäuden im Betriebsvermögen

- Es werden keine Gebäude verkauft
- Unter Umständen jedoch Grunderwerbsteuer aufgrund von Anteilsvereinigung oder wegen Gebäuden im Sonderbetriebsvermögen
- Rückausnahmen von der Grunderwerbsteuer möglich, sofern persönliche Steuerbefreiung greift (Schenkung unter Ehegatten oder in gerader Linie)

- Altersrente (landwirtschaftliche Versorgungskasse, Versorgungswerk etc.)
 - Pension aus Pensionszusage des übergegangenen Unternehmens
 - Sofern erdient
 - Schwierig in Kombination mit Beratervertrag
 - Beratervertrag
 - Bspw. in Übergangsphase
 - Angestelltenverhältnis
- Nachteil: Abhängig vom guten Willen des Erwerbers



2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.3 Übertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch

- Zivilrechtliches Eigentum geht über
- Das Recht zur Fruchtziehung (Einkunftsquelle) verbleibt beim Schenker
- Dieser versteuert Einkünfte wie bisher und trägt damit zusammenhängende Aufwendungen
- „Es soll sich nichts ändern“
- Verlängerter Nießbrauch für den längerlebenden Ehegatten möglich

- Nießbrauch wird als Belastung abgezogen und mindert den Wert der Schenkung → geringere Schenkungsteuer
- Nachhaltig erzielbarer Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor
- Kapitalisierungsfaktor: bemisst sich nach dem Alter und der statistischen Lebenserwartung des Nießbrauchsberechtigten/Schenkers
- „Mindesterlebensfrist“

- Möglich bei GmbH-Anteilen
- Möglich bei Mitunternehmeranteilen (zB GmbH & Co. KG)
 - Anm.: indes könnten berufsrechtliche Einwände gegen eine Übertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt sprechen
- Nicht möglich bei Einzelunternehmen
 - Aufdeckung der stillen Reserven → Einkommensteuer

- Erfolgt durch die weiterhin beim Übergeber angesiedelte Einkunftserzielung und der entsprechenden Einkunftsart
- Versteuerung der Einkünfte wie bisher (Einkommensteuer)
- Länger lebender Ehegatte kann durch verlängerten Nießbrauch versorgt werden (= Zuwendungsnießbrauch im Todesfall)



2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.4 Übertragung gegen dauernde Last

- Der Beschenkte zahlt eine lebenslange Leibrente/dauernde Last an den Schenker
- Steuerbegünstigt nur noch bei Betriebsvermögen unter gewissen Voraussetzungen
 - Betrieb/Teilbetrieb
 - Mitunternehmeranteil an einer Personengesellschaft (nicht bei gewerblicher Prägung)
 - GmbH-Anteil mit mindestens 50% Beteiligungsquote

Steuerbegünstigt nur noch bei Betriebsvermögen unter gewissen Voraussetzungen

- Betrieb/Teilbetrieb
 - Vollständig oder Teilbetrieb (schwierig)
- Mitunternehmeranteil an einer Personengesellschaft (nicht bei gewerblicher Prägung)
 - Vollständig (inkl. Sonderbetriebsvermögen)
 - Teilweise (mit quotalem Sonderbetriebsvermögen)
 - Unentgeltliche Aufnahme eines neuen Gesellschafters in ein Einzelunternehmen

- GmbH-Anteil
 - mindestens 50% Beteiligungsquote werden übertragen
 - Übergeber war Geschäftsführer und gibt diese ab
 - Übernehmer war oder wird Geschäftsführer und bleibt dies auch
 - Übergeber kann Angestellter der GmbH bleiben
 - Nur bei GmbH/UG/vergleichbaren europ. Rechtsformen, nicht bei AG

Weitere Voraussetzungen

- Lebenslange Versorgung
- Ausreichend ertragbringendes Vermögen (widerlegbare Vermutung, ansonsten Ertragsprognose)
- Keine bewusste Ausgewogenheit der Gegenleistung
- Keine Kombination mit einem Nießbrauch

- Einkommensteuer
 - Vollkommen unentgeltlicher Vorgang, Buchwertfortführung
 - Beschenkter: Sonderausgaben, § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG
 - Schenker: sonstige Einkünfte in Höhe der dauernden Last, § 22 Nr. 1a EStG
 - Wenn Voraussetzungen nicht erfüllt sind: Veräußerungsvorgang und Entgelt in Höhe des Barwerts

- Schenkungsteuer

- Dauernde Last wird als Belastung vom Unternehmenswert abgezogen und mindert den Wert der Schenkung → geringere Schenkungsteuer
- Dauernde Last/Jahr x Kapitalisierungsfaktor
- Kapitalisierungsfaktor: bemisst sich nach dem Alter und der statistischen Lebenserwartung des Bezugsberechtigten/Schenkers

- Grunderwerbsteuer

- Eventuell Grunderwerbsteuer bei Übertragung von Unternehmensanteilen (individuell zu prüfen)
- Ausnahme: persönliche Steuerbefreiungen (Kinder, Stiefkinder, Ehegatten)



- Wiederkehrende monatliche Zahlung aus dem Vermögen des Beschenkten
- Problem: wenn die Einkommensquelle weg ist (Insolvenz des Unternehmens), dann ist auch die Versorgung weg



2. Formen der Unternehmensnachfolge

2.5 (Teil-)Entgeltlicher Verkauf

- **Betrieb/Mitunternehmeranteil: Einheitstheorie**
 - Entgelt/Übernahme privater Schulden höher als das Kapitalkonto: Entgeltliche Veräußerung
 - Entgelt/Übernahme privater Schulden niedriger als das Kapitalkonto: Unentgeltliche Übertragung

- **GmbH-Anteil: Trennungstheorie**
 - Kaufpreis stellt im Verhältnis zum gemeinen Wert Teilentgelt dar

- Einkommensteuer – Privatvermögen

- GmbH-Anteil

- Veräußerungsgewinn zu 60% steuerpflichtig
 - Anschaffungskosten des „Übernehmers“ verpuffen
 - Möglicherweise Untergang von Verlustvorträgen

- Einkommensteuer – Betriebsvermögen

- Einzelunternehmen/Personengesellschaftsanteil

- Entweder voll entgeltlicher oder voll unentgeltlicher Vorgang
 - Bei voll entgeltlichem Vorgang: Differenz zwischen Veräußerungspreis und Wert des Kapitalkontos ist Veräußerungsgewinn
 - Begünstigte Besteuerung des Veräußerungsgewinn möglich, falls
 - Verkauf der gesamten Beteiligung /des gesamten Anteils
 - an einen Erwerber
 - in einem zeitlich einheitlichen Vorgang
 - Übergang aller wesentlichen Betriebsgrundlagen
 - Einstellung der Tätigkeit (Weiterbeschäftigung als Angestellter möglich)
 - Veräußerer mind. 55 Jahre alt

- Schenkungsteuer

 - Betriebsvermögen

 - Schenkungsteuer auf die Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert („Marktwert“) und dem Kaufpreis

- Grunderwerbsteuer

 - Betriebsvermögen

 - Eventuell Grunderwerbsteuer bei Übertragung von Unternehmensanteilen (individuell zu prüfen)
 - Ausnahme: persönliche Steuerbefreiungen (Kinder, Stiefkinder, Ehegatten)



- (Teil-)Entgelt aus der Veräußerung
 - bezahlt in Einmalbetrag
 - der Kaufpreistraten
 - oder evtl. durch Schuldübernahme



3. Steueroptimale Übertragungen ... möglich?

3. Steueroptimale Übertragungen – möglich?

- Eine steueroptimierte Übertragung ist oftmals möglich
- Dabei kann die Steuerlast erheblich minimiert werden
- Eine rechtzeitige Planung dazu ist unerlässlich
 - es ist nie zu früh, an die Nachfolge zu denken!
- Vorbereitungshandlungen, wie die Umstrukturierung der Unternehmensstruktur, können einige Jahre Vorlauf in Anspruch nehmen
- „Das Leben besteht nicht nur aus Steuern sparen“



- Umfassende Beratung in der Unternehmens- und Vermögensnachfolge
- Familiengesellschaften
- Immobilienbesteuerung/-bewertung
- Unternehmenskauf und -verkauf
- Testamentsvollstreckung

Joachim Fürst

Dipl.-Kfm. (Univ.)

Steuerberater

0911-8609-01

info@fuerst-beratung.de

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



Typische Gestaltungsmodelle



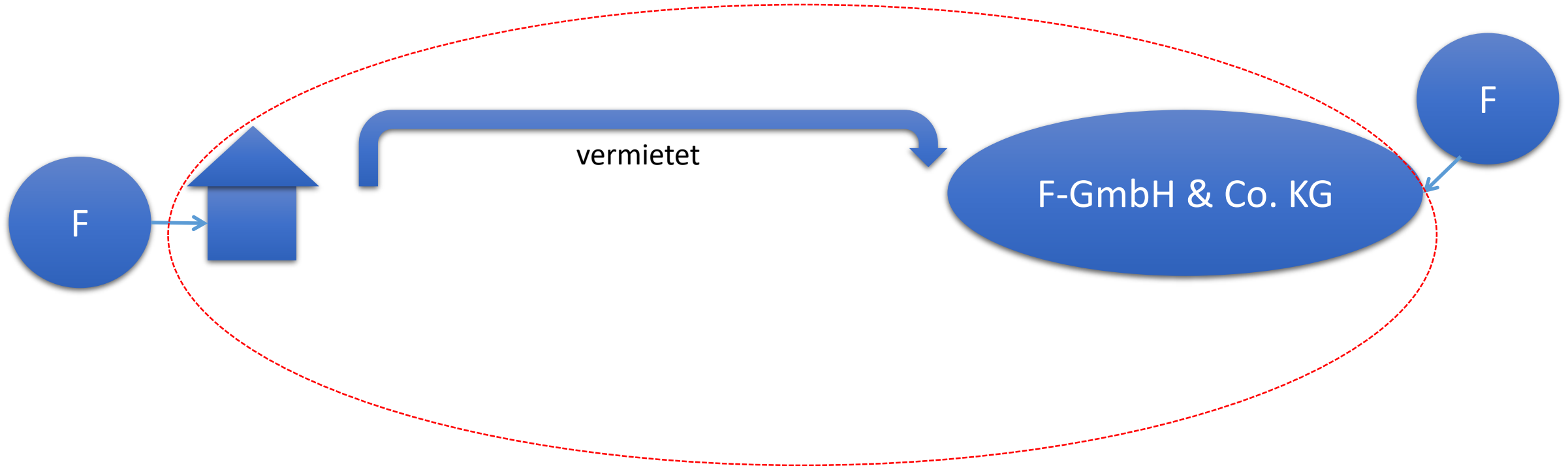
Ausgliederung Gebäude aus dem Sonderbetriebsvermögen einer GmbH & Co. KG

Typische Gestaltungsmodelle

Ausgliederungsmodell



Ausgangssituation



F vermietet ein Grundstück an seine GmbH & Co. KG
Steuerlich entsteht dadurch Sonderbetriebsvermögen des F bei der GmbH & Co. KG

Gestaltung

- Grundsätzlich ist zur steuerneutralen Übertragung die Übertragung des gesamten Mitunternehmeranteils (KG-Beteiligung und Sonderbetriebsvermögen) erforderlich
- F möchte aber zur Sicherstellung seiner Versorgung im Alter weiterhin Vermietungseinkünfte aus dem Gebäude erzielen

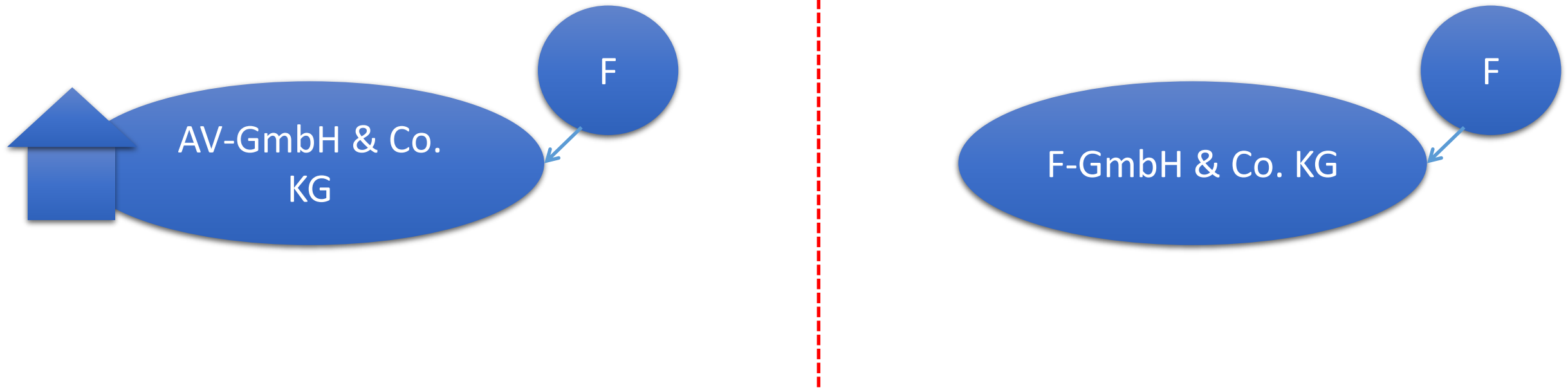
→ F gliedert vor der unentgeltlichen Übertragung seiner Beteiligung das Grundstück in eine neu gegründete, gewerblich geprägte, AV-GmbH & Co. KG aus

Typische Gestaltungsmodelle

Ausgliederungsmodell



Lösung



Jetzt kann die Beteiligung an der F-GmbH & Co. KG steueroptimiert übertragen werden

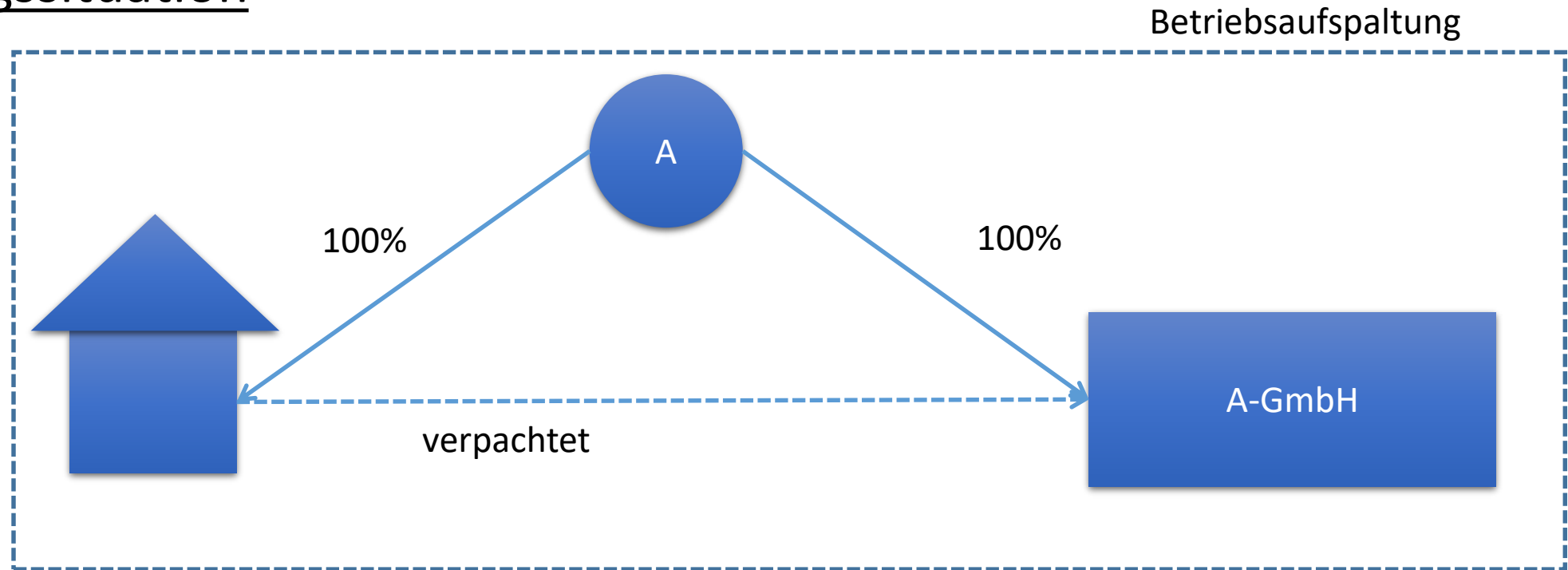
Idealerweise wird die Ausgliederung des Grundstücks einige Tage vor der Übertragung an der F-GmbH & Co. KG vorgenommen

Achtung: Funktioniert nicht, wenn der Anteil an der F-GmbH & Co. KG veräußert werden soll!



Sicherung der Betriebs- aufspaltung

Ausgangssituation



Erblasser A verstirbt

Im Testament ist geregelt, dass S1 das Grundstück erbt und S2 den GmbH-Anteil.

Ergebnis

- Es kommt zu einer Beendigung der Betriebsaufspaltung
- Damit steuerlich zu einer Entnahme des Gebäudes und des GmbH-Anteils ins Betriebsvermögen
- Besteuerung erheblicher stiller Reserven, obwohl keine Liquidität

Typische Gestaltungsmodelle

Sicherung der Betriebsaufspaltung



FÜRST & PARTNER

Lösung: Lebzeitige Einbringung in eine GmbH & Co. KG

